



Satzung

TC Goldbach e.V.

Goldbachstraße 25
90480 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	3
1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2. Zweck, Aufgaben	3
3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen	3
4. Verbandszugehörigkeit	4
II. MITGLIEDSCHAFT	4
5. Mitglieder	4
6. Aufnahme	4
7. Rechte der Mitglieder	5
8. Pflichten der Mitglieder	5
9. Beendigung der Mitgliedschaft	5
10. Mitgliedsbeitrag	6
III. ORGANE	6
11. Organe des Vereins	6
12. Der Vorsitzende	7
13. Die Mitgliederversammlung	9
14. Der Wahlausschuss	10
15. Die Kassenprüfer	10
16. Haftungsausschluss	10
IV. SONSTIGES	11
17. Sonstige Bestimmungen	11
18. Auflösung	11
19. Verschwiegenheitspflicht	11
20. Übergangsregelung und Inkrafttreten der Satzung	12

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen TC Goldbach e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

2. Zweck, Aufgaben

- 2.1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports auf breiter Grundlage, insbesondere die planmäßige Pflege des Tennissports, um hierdurch körperliche und charakterliche Bildung der Vereinsmitglieder, vor allem der jugendlichen Mitglieder, zu erreichen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinsleitung, Vereinsvermögen

- 3.1. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- 3.2. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele, Kräfte haupt- und/oder nebenamtlich einzustellen. Mitglieder dürfen jedoch keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ersatz von Auslagen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.3. Die Mitglieder sind am Vereinsvermögen und an den Vereinsschulden nicht beteiligt; dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes darf das Vermögen vielmehr nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden und ist der Stadt Nürnberg mit einer entsprechenden Auflage zu übertragen (siehe Punkt 18).

4. Verbandszugehörigkeit

- 4.1. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und des für die von ihm betriebene Sportart zuständigen Fachverbandes und in dieser Eigenschaft deren Satzung unterworfen. Der Verein kann darüber hinaus die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden und entsprechenden anderen Organisationen erwerben, deren Bestimmungen (Satzungen, Spielordnungen u. a.) im gesetzlichen Rahmen unmittelbar für die Vereinsmitglieder verbindlich werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitglieder

- 5.1. Der Verein hat ordentliche, jugendliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet.
- 5.3. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.4. Außerordentliche Mitglieder (z.B. Trainer usw.) werden vom Vorstand wegen besonderer Leistungen dazu ernannt. Außerordentliche Mitgliedschaft kann durch den Vorstand widerrufen werden.
- 5.5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

6. Aufnahme

- 6.1. Über einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen zur Stellung eines Antrages der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Eine Pflicht zur Begründung der Ablehnung eines Aufnahmege-suches besteht nicht.
- 6.2. Die Aufnahme als Mitglied wird erst wirksam, wenn der Bewerber die Aufnahmegebühr und die laufenden Beiträge entrichtet hat.

7. Rechte der Mitglieder

- 7.1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 7.2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mindestens einmonatiger Zugehörigkeit zum Verein sind alle Mitglieder stimmberechtigt und wählbar.

8. Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren. Es hat Anordnungen des Vorstands, sowie der von den Vereinsorganen bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse, in allen Vereins- und Sportangelegenheiten zu befolgen.
- 8.2. Jedes Mitglied hat die Satzung zu beachten, sowie Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- 9.2. Den Austritt kann ein Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- 9.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnung des Vorstandes oder gegen die Vereinsdisziplin;
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
- d) bei Mitgliedern, die länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag rückständig und erfolglos gemahnt worden sind. Als Mahnung gilt auch eine allgemeine Zahlungsaufforderung.

9.4. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

9.5. Mit Wirksamwerden des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Das ausscheidende Mitglied hat sämtliche in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluss getätigt wurden, erfolgt nicht.

10. Mitgliedsbeitrag

10.1. Der Mitgliedsbeitrag in seiner jeweiligen Höhe sowie die Aufnahmegebühr werden vom Vorstand vorgeschlagen; die Mitgliederversammlung muss darüber abstimmen.

Er soll jährlich im Voraus entrichtet werden; er ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

10.2. Für jugendliche Mitglieder, Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften soll ein ermäßigter Beitragssatz festgesetzt werden.

10.3. Außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Ehrenmitglieder sind automatisch beitragsfrei.

10.4. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 6 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

10.5. Nicht erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 4 müssen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abgegolten werden.

- 10.6 Die Beschlussfassung über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

III. ORGANE

11. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier.

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Die aufgeführten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jedoch immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitwirken muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel durch die Mitgliederversammlung gewählt.

In den ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende, in den geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Kassier.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so beauftragt der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand beschließt, soweit nicht die Mitgliederversammlung bereits einen Beschluss gefasst hat, über

- a) alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans unterliegen,
- b) die Richtlinien des gesamten Sportbetriebes; über die Teilnahme und Durchführung von Vereins- und sonstigen Veranstaltungen,
- c) die Einrichtung weiterer Sportabteilungen.

12.2. Der Vorstand ist zuständig für

- 1) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2) die Aufnahme in den Verein, den Ausschluss und die Ermahnung von Mitgliedern,
- 3) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden und keine besondere Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans besteht.

Der 1. Vorsitzende

beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Im Innenverhältnis wird für Ausgaben des Vereins über 5.000.- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung vereinbart.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt weiterhin

- 1) die Vertretung des Vereins nach außen und innen,
- 2) die Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- 3) die Genehmigung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans

Dem 2. Vorsitzenden obliegt

die Stellvertretung und ständige Unterstützung und Beratung des 1. Vorsitzenden.

Dem Kassier obliegt

- 1) die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und der übrigen Einnahmen,
- 2) die Leistung der vom 1. Vorsitzenden angewiesenen Zahlungen. Über die Geldkonten des Vereins können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen,
- 3) die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben,
- 4) die Erstellung der Kassenberichte,
- 5) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
- 6) die laufende Unterrichtung des 1. Vorsitzenden über die Kassenlage und über die Kontostände.

13. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens 1 x jährlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, die schriftliche Einladung auch an die vonseiten des Mitglieds bekannt gegebene Email- Adresse zu senden.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 13.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- 13.2. Wahl eines Schriftführers und Sportwartes.
- 13.3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
- 13.4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- 13.5. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- 13.6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, außerdem sind sie auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

- 13.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10 % der Mitglieder anwesend, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- 13.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst;
- 13.9. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 13.10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 13.11. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins. (siehe Punkt 18)

14. Wahlausschuss

- 14.1. Zur Durchführung von Wahlen schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus 3 Mitgliedern besteht, zur Wahl vor. Mitglieder der zu wählenden Organe können nicht dem Wahlausschuss angehören. Der Wahlausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Der Wahlausschuss bleibt bis zur Wahl eines neuen Wahlausschusses im Amt.
- 14.2. Dem Wahlausschuss obliegt es, die Bestätigung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.

15. Die Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei ordentliche Mitglieder als Kassenprüfer gewählt, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Mehr als zweimalige unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und prüfen die Richtigkeit der Kassenführung. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und der Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Die Aufträge der Mitgliederversammlung an den Vorstand sollten auf Erfüllung geprüft werden.

Jährlich muss mindestens eine Kassenprüfung durchgeführt werden.

16. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Die Mitglieder des Vereins sind bei der Kollektiv-Versicherung des BLSV gegen Sportunfälle versichert. Der Verein selbst ist haftpflichtversichert.

IV. SONSTIGES

17. Sonstige Bestimmungen

Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. einen Verweis
2. eine Geldstrafe aufgrund von Sportgerichtsurteilen
3. eine Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. einen Ausschluss aus dem Verein.

18. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann lediglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die aber ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dann bedarf eine Auflösung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, an die Stadt Nürnberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

19. Verschwiegenheitspflicht

Die Verhandlungen des Vorstands, des Wahlausschusses und der Kassenprüfer sind streng vertraulich. Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit sind nur durch den Vorstand zulässig. Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

20. Übergangsregelung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung gilt für den Verein, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 10. Dezember 2003 unter VR 3752 in Kraft.

Die Satzung wurde ausweislich des Protokolls der Fortsetzung der Gründungsversammlung vom 03. Dezember 2003 beschlossen.

Die Satzung wurde geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.10.2018.

Die Gründungsmitglieder:

Falge Thomas

Wilhelm-Spaeth-Str. 33 90461 Nürnberg geb. 07.07.1955

Göpfert Harald

Viatisstr. 192 90480 Nürnberg geb. 28.08.1946

Weigel Ernst

Juttastr. 39 90480 Nürnberg geb. 16.05.1941

Ziegler Franz

Bertastr. 39 90480 Nürnberg geb. 17.06.1940

Market Heidrun

Wilhelm-Spaeth-Str. 45 90461 Nürnberg geb. 17.09.1945

Hild Rainer

Juttastr. 9 90480 Nürnberg geb. 16.08.1958

Riedl Peter

Urbanstr. 33 90480 Nürnberg geb. 16.11.1956